

## Verfügung

In dem Strafverfahren gegen

wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses

### I. Vermerk

Am 4.12.2018 findet vor dem Amtsgericht Kaufbeuren - Strafrichter - um 13:30 Uhr die Hauptverhandlung in der im Rubrum angegebenen Sache statt. Die Sitzung findet im Sitzungssaal 1 statt. Die Sitzung ist öffentlich, § 169 Abs. 1 GVG. Es ist mit einem großen Medieninteresse zu rechnen. Zur Gewährleistung einer störungsfreien und ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung wird gem. § 176 GVG nachfolgende Sicherungsverfügung erlassen:

### II. Sicherungsverfügung

#### 1. **Öffentlichkeit, Einlass, Anwesenheit von Zuhörern und Medienvertretern sowie Regelung bzgl. elektronischer Geräte**

##### a) **Sicherheitsbereich**

Vor den Eingängen zum Sitzungssaal wird ab 12:00 Uhr ein Sicherheitsbereich errichtet. Den Anweisungen des dort und im Sitzungssaal anwesenden Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

##### b) **Sitzplatzreservierungen**

Die Hauptverhandlung findet im Sitzungssaal 1 statt. Dieser hat 37 Sitzplätze für Zuhörer.

6 Sitzplätze hiervon sind in der letzten Reihe des Zuschauerraums für die angeforderten Polizeibeamten und Gerichtswachtmeister reserviert, 10 Sitzplätze in der ersten Reihe für Vertreter der Presse. Vertreter der Presse sind Personen, die sich durch einen Presseausweis ausweisen können. Diese werden ab 30 Minuten vor Beginn der Sitzung in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen.

##### c) **Einlass**

Zuschauer sowie Medienvertreter bzw. Journalisten müssen sich bei Betre-

ten des Sitzungssaals durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Der Einlass in den Sitzungssaal erfolgt ab 30 Minuten vor Beginn der Sitzung in der Reihenfolge der Ankunft der Zuhörer. Sind die Sitzplätze besetzt, werden weitere Personen nicht in den Zuhörerteil des Sitzungssaales eingelassen. Zu Sitzungsbeginn nicht eingenommene und im Lauf der Sitzung geräumte Sitzplätze werden unverzüglich zur Neubelegung freigegeben. Wer seinen Sitzplatz räumt, hat sowohl den Sitzungssaal als auch den Sicherheitsbereich unverzüglich zu verlassen.

Nach Vorzeigen der Ausweispapiere können Zuhörer, Pressevertreter und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht mitgebrachter Taschen, Beutel, Tüten und anderer Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors auf Gegenstände durchsucht werden, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Auf Verlangen sind hierbei Jacken abzulegen. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs wieder ausgehändigt. Personen, die eine Überprüfung verweigern, sind zurückzuweisen. Personen, die behaupten, Verfahrensbeteiligte zu sein, sind erst auf Anordnung des Gerichts zurückzuweisen.

#### **d) Medienvertreter**

Fernsehteam und Medienvertreter bzw. Journalisten, die sich durch einen Presseausweis ausweisen können, dürfen bis zum Sitzungsbeginn im Sitzungssaal und im Sicherheitsbereich Foto- und Filmaufnahmen anfertigen. Anderen Personen, insb. Zuschauern, ist es nicht gestattet Bild- oder Tonaufnahmen zu machen. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten sind von den Medienvertretern in eigener Verantwortung zu wahren. Gibt eine Person zu erkennen, dass sie ihre Aufnahme nicht wünscht, so muss diese sofort und endgültig eingestellt werden. Dies gilt nicht für Aufnahmen der Angeklagten sowie deren Verteidiger, des Gerichts und des Vertreters der Staatsanwaltschaft. Ab dem Aufruf der Sache sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt, § 169 Satz 2 GVG. Die Fernsehteam und Fotografen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen, soweit sie nicht über einen Sitzplatz verfügen. Aufzeichnungsgeräte (insb. Film- & Fotokameras) sind sodann aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Während der Hauptverhandlung ist jegliche Ton-, Film- und Bildaufnahmen sowie das elektronische bzw. elektromagnetische Aufzeichnen von Personen, Äußerungen von Personen, Gegenständen oder Ereignissen untersagt.

#### **Begründung:**

Eine Anordnung zum Schutz privater Rechte der Angeklagten sowie deren Verteidiger ist nicht veranlasst, da diese sich im Zusammenhang mit dem Strafverfahren mehrfach selbst an die Öffentlichkeit gewandt haben. Damit wird keine Aussage dazu getroffen, ob derartige Aufnahmen bzw. Veröffentlichungen zulässig sind. Dies haben die Medienvertreter in eigener Verantwortung zu prüfen. Gleiches gilt für die Frage der Anonymisierung von Aufnahmen.

Die Anordnung der getroffenen Maßnahmen ist zum Schutz der Zeugen wei-

terhin veranlasst. Diese sind verpflichtet vor Gericht zu erscheinen und sind nicht von sich aus an die Öffentlichkeit getreten.

**e) Elektronische Geräte**

Elektronische Geräte, insb. Mobiltelefone, Laptops oder Kameras, dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand in den Sitzungssaal mitgebracht werden. Personen, die ein elektronisches Gerät in eingeschaltetem Zustand oder betriebsbereit im Sitzungssaal bei sich führen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Das Sicherheitspersonal ist berechtigt diese Personen eigenständig aus dem Sitzungssaal zu verweisen und zu entfernen. Bei deren Widerspruch ist der Vorsitzende zu informieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verteidiger sowie Medienvertreter, die sich durch einen Presseausweis ausweisen können. Diese dürfen elektronische Geräte im Offline-Betrieb verwenden. Das Telefonieren im Sitzungssaal ist niemandem gestattet.

**2. Sitzungspolizei & Hausrecht**

**a) Sitzungspolizei**

Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden, § 176 GVG.

**b) Hausrecht**

Das Hausrecht wird von Frau Dir'inAG Ostenried und bei deren Abwesenheit von Herrn stvDirAG Tietz ausgeübt.

**c) Amtshilfe durch die Polizei**

Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Einlasskontrolle sowie bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei leistet die Polizeiinspektion Kaufbeuren Amtshilfe.

gez.

Pausch  
Richter